VERORDNUNG (EWG) Nr. 3914/88 DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1988

betreffend die Analyseverfahren, die zur Ermittlung des Gehalts an Zuckern, Fetten und Trockenstoff bei Waren des KN-Code 1905 90 30 anzuwenden sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3174/88 (2), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordung zu gewährleisten, sind die Analyseverfahren zur Bestimmung des Gehalts an Zuckern (Summe aus Saccharose, Glucose, Fructose, Maltose und Lactose), Fetten und Trockenstoff bei Waren des KN-Code 1905 90 30 festzulegen.

Aufgrund von Untersuchungen und Forschungsergebnissen erscheinen die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Analyseverfahren geeignet.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung (EWG) Nr. 2093/84 der Kommission vom 19. Juli 1984 betreffend die zur Ermittlung des Trockenstoffgehalts und des Gehalts an Fetten und Zuckern in bestimmten gewöhnlichen Backwaren der Tarifnummer 19.07 des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwendenden Analyseverfahren (3) aufgehoben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Gehalt an Zuckern (Summe aus Saccharose, Glucose, Fructose, Maltose und Lactose), Fetten und Trockenstoff der Waren des KN-Code 1905 90 30 wird nach folgenden Verfahren bestimmt:

— Die Bestimmung des Gehalts an Zuckern (Summe aus Saccharose, Glucose, Fructose, Maltose und Lactose) erfolgt durch Hochleistungsflüssigkeitschromographie.

— Die Bestimmung des Gehalts an Fetten erfolgt nach vorangegangenem Salzsäureausschluß. Als Fette gelten die nach diesem Ausschluß mit Petroläther extrahierbaren Stoffe.

— Die Bestimmung des Gehalts an Trockenstoff erfolgt, indem eine Durchschnittsprobe bei 103 ± 2 ° Celsius bis zur konstanten Masse getrocknet wird.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2093/84 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1988

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 298 vom 31. 10. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 193 vom 21. 7. 1984, S. 15.